

GEMEINDE

RAMSAU AM DACHSTEIN

8972 RAMSAU AM DACHSTEIN, RAMSAU 136
LUFTKURORT



Tel: 03687 81812
Fax: 03687 81710
Email: office@ramsau.at
Web: www.ramsau.at
UID-Nr.: ATU 28592902
DVR-Nr.: 0106828

Angeschlagen am: 28.06.2023

Abgenommen am:

Kundmachung Einsichtnahme

Nachstehend angeführte Konsenswerber haben beim Gemeindeamt Ramsau am Dachstein - Bauamt - um die Erteilung der Bewilligung nachstehender Bauführungen angesucht. Hierüber wurde am 02.05.2023 die Ortsverhandlung durchgeführt. Aufgrund größerer Änderungen in der Planung sind auch Nachbarrechte betroffen.

Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Stmk. BauG kann die Behörde eine erneute mündliche Ortsverhandlung durchführen hat sich jedoch bei Verfahren von Rücksichten auf möglichste Einfachheit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Aufgrund der Art und des Umfanges der Änderungen im Bauvorhaben und in Hinblick auf oben genannte Rücksichten hat die Baubehörde 1. Instanz entschieden keine erneute Ortsverhandlung durchzuführen.

Stattdessen sind Nachbarn und sonstige Beteiligte mit Parteistellung eingeladen Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und gegebenenfalls jedoch bis spätestens **17.07.2023** eine Stellungnahme zum gegenständlichen Bauvorhaben abzugeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, sowie §§ 22 Abs 1, 24 Abs. 1 und 25 des Stmk. Baugesetzes 1995 (StBauG) i.d.g.F. LGBl. Nr. 75/2015.

17.07.2023

GZ	Konsenswerber/Bauvorhaben	Gst. Nr.	Art.	Bewilligung	KG
131/9-B-10/2023	Günther Butschek , Vorberg 230 , Neubau eines Einfamilienhauses inkl. Schwimm-, und Wellnessbereich sowie Garage PV-Anlage und Geländeänderung	681/15	Bauverfahren		67606

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Anrainer und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, einen schriftlichen Einwand zum Bauvorhaben innerhalb der o.g. Frist abzugeben. Wenn Sie nicht spätestens bis Fristablauf beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen erheben, wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben zustimmen und Sie können keine Parteistellung erlangen, d.h. Ihnen wird nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens auch kein Bescheid zugestellt.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage des Fristenablaufes während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verständigung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Mit freundlichen Grüßen,
Der Bürgermeister als (Baubehörde 1. Instanz)

F.d.R.d.A.



GEMEINDEAMT
8972 RAMSAU AM DACHSTEIN
BAUAMT
BEZ. LIEZEN, STEIERMARK

BAM Christian Engelhardt